

## Hinweise zur Modifikation der Baumschutzsatzung

Bei der Festlegung von Auflagen sollte prinzipiell unterschieden werden, ob es sich um

- Bauland oder eine andere Flächennutzung handelt ( Nutzungsart)
- Die Fläche Privateigentum, Gemeindeeigentum oder einer anderen Eigentumsform zugehörig ist. (Eigentumsform)

Bei Bauland ist davon auszugehen, dass die Fläche entsprechend den von der Gemeinde festgelegten Prämissen wie z.B. Überbaubarkeit, Geschossflächenzahl ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Das heißt u. a.

- Fernsehen per Satellit
- Betreiben einer Solar- oder Photovoltaikanlage, die vom Staat nicht ohne Absicht gefördert werden
- Pflanzflächen (Blumen und Gemüse) für den Eigenbedarf
- Rasen- bzw. Spielflächen für Freizeitgestaltung

muss möglich sein.

Den sich aus der Definition „Bauland“ ergebenden Grundbedürfnissen hat sich Umfang und Gestaltung der Vegetation unterzuordnen. Entsprechend ist auch das Schaffen der Baufreiheit zu ermöglichen und dies ohne Sanktionen und Auflagen.

Man könnte entsprechend der Haushaltsgröße analog der Bebaubarkeit von Grundstücken Flächenkennzahlen für Nutzungsarten der nicht überbauten und versiegelten Flächen (Pflanzflächen für Eigenbedarf, Rasenfläche für Freizeit) festlegen. Übrig bleibende Flächen wären dann für eine intensive Vegetationsgestaltung vorbehalten. Diese sollte dann aber auch so gehandhabt werden, dass die Grundbedürfnisse des Nachbarn nicht eingeschränkt werden. Aber auch ohne Kennzahlen lässt sich eine ausgewogene, den Grundbedürfnissen an Bauland nicht widersprechende, Vegetationsgestaltung beurteilen und beeinflussen.

Jeder Grundstückseigentümer ist von sich aus bestrebt eine ausgewogene Situation bzgl. Beschattung und Besonnung zu haben.

Bei einer Neubebauung kann und sollte die Gemeinde durchaus im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beratend einwirken, damit gebietstypische positiv wirkende Merkmale verbessert werden bzw. erhalten bleiben.

Ein großes Problem unserer Gemeinde bei Eigenheimgrundstücken scheint der vorhandene Bestand an großen Bäumen, meist Kiefern, zu sein.

Aufgrund zunehmender orkanartiger Stürme sollte hier präventiv gedacht werden, um Schäden und schwerwiegende Unfälle zu vermeiden. Nichts spricht gegen eine vernünftige Verjüngung des Baumbestandes. Auch der Waldbauer erneuert seinen Baumbestand, lichtet aus etc., ohne finanziell belangt oder Ausgleichs schaffen zu müssen.

Fällgenehmigungen für ins Alter gekommene Bäume, die zur Gefahr werden können, sollten gebührenfrei und ohne Auflagen erteilt werden.

Die Auflagen für Ersatzpflanzungen an Bäumen sollte grundsätzlich mit mehr Augenmaß vorgenommen werden als dies bisher war. Bei Grundstücken mit großem Baumbestand kann man nicht für jeden gefälltten Baum eine Ersatzbaumpflanzung verlangen. Hier ist meist ein Auslichten sinnvoll. Als Ersatz sind hier Hecken, Büsche, kleinwüchsiges Gehölz, niedrigstämmiges Obst etc. sinnvoller.

Der Begriff Baumschutzsatzung wird zu sehr wörtlich genommen. Aus ökologischer Sicht wäre es besser eine **Satzung zum Schutz der Vegetation** zu schaffen. Denn auch die gesamte

Fauna ist schützenswert und braucht entsprechende Vegetation. Wir wollen doch keine Monokultur! Kleingetier, Bienen, Vögel etc. brauchen auch ein entsprechendes Umfeld. Den Schutz nur auf Bäume zu konzentrieren ist prinzipiell falsch.

Wir haben 2006 in Eggersdorf ein bebauter Eigenheimgrundstück erworben, weil wir die Natur lieben und im Grünen wohnen wollten. Wir sind allerdings auf Grenzen gestoßen. Zu viel und zu hoher Baumbestand kann auch gravierende Nachteile mit sich bringen, in unserem Fall:

- Kein Satellitenempfang (nach Fällung einer Kiefer und Nachpflanzpflicht eines Baumes wieder möglich)
- Durch den hohen und intensiven Baumbestand des Nachbarn und die damit verbundene Beschattung funktioniert mittlerweile die Solaranlage nur noch eingeschränkt.
- Angst bei Stürmen durch abbrechende Äste, auch durch den Baumbestand des Nachbarn Schäden zu erleiden. Wir haben bereits zweimal Dach- und Oberlichtschäden beseitigen müssen.
- Die hohe Verschattung des Grundstückes wirkt sich negativ auf das Empfinden und die Lebensqualität aus.

Um Abhilfe zu schaffen und Gefahren zu minimieren, bin ich auf die Mithilfe und das Einverständnis des Nachbarn angewiesen. Wenn für den Nachbarn Fällgebühren anfallen und er trotz erheblich vorhandenen Baumbestandes (siehe Fotos) zu Nachpflanzungen gezwungen wird, wird dieser sicher erst einlenken, wenn es zum Schaden gekommen ist. Und auch das ist dann noch fraglich.

Daher meine Bitte, bei einer **Baumschutzsatzung** oder **Satzung zum Schutz der Vegetation**, den Erhalt der Bäume nicht über die Grundbedürfnisse, die gewöhnlich mit einem Baugrundstück verbunden sind, zu stellen.

Vielmehr muss diese auch die Möglichkeit enthalten, dass nicht nur der Blick auf ein Grundstück gerichtet ist, sondern auch das berechnigte Interesse des Nachbarn berücksichtigt wird.

Hier Regulationen zu ermöglichen, die Schäden rechtzeitig abwenden hilft und dem angemessenen Erhalt der Vegetation dient, sollte oberstes Ziel sein.

Schadenvermeidung und die funktionale Sicherheit des Baugrundstückes sollten dabei höchste Priorität haben. Auflagen, Genehmigungen und Gebühren dürfen dabei nicht zu Hemmnissen und Behinderungen führen.

Dies gilt natürlich adäquat für Gemeindeflächen. Zu enge Baumpflanzungen im Straßenbegleitgrün und nicht ausreichende Abstandsmaße auch an den Grundstücksgrenzen und im Straßenbereich führen ab einer bestimmten Baumgröße zu Konflikten, ebenso wenn bestehende Leitungen über- bzw. unterpflanzt werden. Nicht nur Straßenschäden entstehen dadurch, sondern auch Leitungsschäden, was zu erheblichen Kostenaufwendungen führt. Häufig wird das beim Anpflanzen nicht bedacht. Die Kosten tragen dann spätere Generationen. Dabei gibt es hierfür hinreichende Vorschriften, z.B. GW125. Wir haben bei der Planung der Pappelstr- und R.-L.-Straße wiederholt darauf aufmerksam gemacht und auch auf einen Bericht hingewiesen, der die immensen volkswirtschaftlichen Schäden beleuchtet und beziffert.

Ich hoffe, dass die Vernunft siegt und eine ausgewogene, alle Aspekte berücksichtigende Satzung entsteht. Dafür sollte man sich Zeit lassen. Für Ihr Bemühen darum wünsche ich Ihnen Erfolg.